Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 23 (1957)

Heft: 7-8

Artikel: Zivilverteidigung und die Beziehungen zur Öffentlichkeit

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-363708

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Justiz- und Polizeidepartement; Gesetzgebung

Neben der Vorbereitung des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1956 über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 22bis über den Zivilschutz (BBl 1956, II, 1020) wurden im Berichtsjahr die Arbeiten zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Zivilschutz weitergeführt. Die Stellungnahmen der Kantone und der interessierten Verbände zum Vorentwurf vom 22. November 1955 sind im I. Quartal 1956 eingegangen, worauf die Umarbeitung der Vorlage an die Hand genommen wurde. Ein neuer Vorentwurf der Justizabteilung, der in erster Linie den weiteren Vorarbeiten innerhalb der Verwaltung dienen soll, wird anfangs Februar 1957 bereit sein.

(Diese Gesetzesentwürfe sind zufolge des ablehnenden Volksentscheids vom 3. März 1957 über den Verfassungsartikel zurückgestellt worden; an ihrer Stelle wird ein neuer Bundesbeschluss über die vorläufige Ordnung des Zivilschutzes vorbereitet, wozu auf die Erklärungen von Bundesrat Feldmann auf Seite 87 dieser Nummer hingewiesen wird. Red.)

Zivilverteidigung und die Beziehungen zur Oeffentlichkeit

Pressedienst der Internationalen Organisation für Zivilverteidigung «Lieux de Genève»

Eines der wichtigsten Probleme, welchem sich die Zivilverteidigung in Friedenszeiten gegenübergestellt sieht, ist ihre Beziehung zur Oeffentlichkeit. In den meisten Ländern beruht die Zivilverteidigung auf Freiwilligkeit. Es muss daher alles daran gesetzt werden, um eine grosse Anzahl von Freiwilligen zu gewinnen, sie zur Einteilung in die verschiedenen Dienste zu bewegen und sie dort auch festzuhalten.

Die Oeffentlichkeit muss vor allem darüber aufgeklärt werden, dass sowohl für Zivil- wie für Militärpersonen eine Möglichkeit besteht, sich zu schützen, selbst gegen Atombomben. Sie soll nicht von einer künstlich erzeugten panischen «Atomangst» ergriffen werden, wie dies Erich Hampe erklärte, ehemaliger Präsident der deutschen Bundesanstalt für den zivilen Luftschutz und Verfasser einer Broschüre über die «Strategie der zivilen Verteidigung».

Es herrscht in der Oeffentlichkeit eine gewisse Tendenz, die Zivilverteidigung nicht allzu ernst zu nehmen, ausser es drohe eine Krise, und vergisst dabei, dass man über Kenntnisse und Ausbildung verfügen muss, um denjenigen Wirksamkeitsgrad zu erreichen, welchen Zivilverteidigungs-Operationen erfordern.

Das Hauptproblem der Erziehung der Bevölkerung besteht in der unzweideutigen Aufklärung jedes einzelnen über die Gefahren, denen er zu begegnen hat, was von ihm verlangt wird und was er tun kann, um sich selbst und die Seinen zu schützen. Die Tatsache, dass sich die Leute mit kritischen oder tragischen Situationen befassen müssen, von denen sie hoffen, dass sie nie auftauchen werden, trägt wesentlich zur Erschwerung des Erziehungsproblemes der Oeffentlichkeit bei.

Und trotzdem muss dieses Propagandawerk durchgeführt werden; es ist interessant, sich mit dem Vorgehen zu befassen, durch welches eine möglichst grosse Anzahl Freiwilliger gewonnen werden kann.

Die Vereinigten Staaten von Amerika und Grossbritannien führen beide sog. «Zivilverteidigungswochen» durch, während deren in einer angelegten Aktion Freiwillige angeworben werden und der Zweck verfolgt wird, die Bevölkerung ganz allgemein aufzuklären und sie von der Notwendigkeit dieser Schutzart zu überzeugen. In den Vereinigten Staaten bedient man sich weitgehend des Rundfunks. Im allgemeinen aber greift man zu allen Mitteln: Plakate, Broschüren, Ausstellungen, besondere, vom Zivilverteidigungs-Personal hergerichtete Schaufenster. In England hat eine Gemeindebehörde als Propaganda- und Anwerbungsmittel ein ausgezeichnetes Theaterstück herausgebracht, dem ein ansehnlicher Erfolg beschieden gewesen sein soll.

In Frankreich organisiert man Zivilschutzstände im Rahmen der Mustermessen. Die Besucher werden über die Ziele und Mittel der Zivilverteidigung aufgeklärt sowie über die Notwendigkeit, schon in Friedenszeiten Schutz- und Hilfsmassnahmen zu ergreifen und nicht bis zur Katastrophe damit zuzuwarten. An diesen Ständen sind Geigerzähler, Dosimeter, ferngesteuerte Alarm-Vorrichtungen, Vorrichtungen zur Ueberwachung der Luft-Radioaktivität, Hilfeleistungs- und Feuerbekämpfungsmaterial ausgestellt.

Zeitungen und Mitteilungsblätter der Zivilverteidigung von totalem, nationalem und internationalem Charakter werden in grosszügiger Weise vertrieben. Sie stellen ebenfalls ein gutes Propagandamittel dar, abgesehen davon, dass sie dazu beitragen, die Bande innerhalb des Zivilverteidigungs-Personals enger zu knüpfen und das Interesse wach zu halten.

Ferner werden auch Filme gezeigt, vorausgesetzt, dass man die Kinos dazu bringt, sie vorzuführen, was nicht immer leicht ist. Um erfolgreich zu sein, müssen die Filme kurz gehalten werden und einen tiefen Eindruck hinterlassen. Das Fernsehen stellt ein weiteres sehr wichtiges Mittel dar, um das Publikum zu gewinnen.

Die beste Methode dürfte jedoch darin bestehen, dass man einen ständigen Druck ausübt, der zeitweise noch verstärkt wird: natürlich wird man besondere Umstände, wie zum Beispiel eine nationale Katastrophe oder eine ernste internationale Situation zum Anlass nehmen, um die Bedeutung der Zivilverteidigung noch eingehender hervorzuheben.

In allen Ländern wird die Zivilverteidigung auf lokaler, regionaler und nationaler Stufe organisiert. Auf internationaler Ebene setzt sich die Internationale Organisation für Zivilverteidigung «Lieux de Genève», welche sich bemüht, die öffentliche Meinung für eine allgemeine Bewegung zugunsten der Zivilverteidigung zu gewinnen, für die Schaffung von nationalen und lokalen Dienststellen ein, die sich mit den Beziehungen zur Oeffentlichkeit zu befassen haben.

Es geht nicht allein darum, sie über technische Erfahrungen zu unterrichten, sondern ihr auch tieferen Einblick in das Zivilverteidigungswesen zu gewähren und sie von der Notwendigkeit einer freiwilligen Mitarbeit zu überzeugen, die den Stempel der Solidarität und Brüderlichkeit trägt. Ueberdies muss die Oeffentlichkeit auf die Tatsache hingewiesen werden, dass das Zivilverteidigungs-Personal nur dank ihrer Vorbereitung und Einübung imstand ist, diejenige Hilfe zu leisten, die vielleicht dazu angetan ist, Leben zu retten und Schmerzen zu ersparen.

Die Oeffentlichkeit muss sich auch der Tatsache bewusst sein, dass die Zivilverteidigung einen untrennbaren Teil der Verteidigung eines jeden Landes darstellt, gleichsam ein Rad im Triebwerk der grossen Kriegsmaschine, welch letztere einen Krieg verhindern sollte. Die Zivilverteidigung vernachlässigen heisst somit die Landesverteidigung vernachlässigen.

Luftkrieg und Menschlichkeit

Kann dem Völkerrecht auch heute Geltung verschafft werden?

Wer über die völkerrechtlichen Fragen des Luftkrieges schreiben will, steht vor ungewöhnlich schwierigen Problemen. Die Darstellung des Kriegsrechts galt schon immer als Prüfstein für die Fähigkeit, juristische Exaktheit, nüchternen Realismus und Phantasie miteinander zu vereinigen. Eine besondere Gefahr besteht bei allen kriegsrechtlichen Darstellungen darin, dass leidvolle Erfahrungen und erduldetes Unrecht den Angehörigen eines besiegten Volkes sehr leicht dazu bestimmen, in seinem Werk eine Verteidigung der eigenen Kriegsführungspraxis zu versuchen.

Diese Schwierigkeiten gelten im besonderen Masse für die Darstellung des Luftkriegsrechtes. Unzulängliche, auf den modernen Luftkrieg nur schwer anwendbare Rechtsnormen, die rasche Entwicklung der Technik und die in schreiendem Widerspruch zueinander stehenden Auffassungen über den Luftkrieg des vergangenen Weltkrieges machen eine solche Darstellung zu einem Wagnis. Dr. Eberhard Spetzler hat in seinem umfangreichen Werk «Luftkrieg und Menschlichkeit — Die völkerrechtliche Stellung der Zivilpersonen im Luftkrieg» (Musterschmidt-Verlag, Göttingen) dieses Wagnis unternommen. Noch ist es zu früh, diese Frage eindeutig zu beantworten. Immerhin scheint es, als sei es der gründlichste Versuch dieser Art, der bisher in Deutschland unternommen worden ist.

Spetzler bringt im ersten Teil seines Buches eine sehr umfassende Darstellung des Völkervertragsrechtes. Er beginnt mit der I. Haager Deklaration von 1899 und 1907, die er — in Uebereinstimmung mit der gesamten Völkerrechtswissenschaft — als heute bedeutungslos ansieht. Wesentlich wichtiger sind seine Erläuterungen zu den einschlägigen Artikeln der Haager Landkriegsordnung von 1907. Hier finden sich eingehende Ausführungen zu den wichtigen Artikeln 25, 26 und 27. Der bekannte Artikel 25, der untersagt, «unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschiessen», wird von Spetzler als für den Luftkrieg unanwendbar betrachtet. Ich bin allerdings der Meinung, dass diese Auffassung nicht unbedingt zutreffend ist. Sicherlich steht diese Bestimmung in einer Landkriegsordnung und ist daher nicht ohne weiteres auf den Luftkrieg zu übertragen. Auch ist richtig, dass das Wort «unverteidigt» im Luftkrieg einen völlig anderen Sinn hat, als ihm im Landkrieg zukommt. Andererseits ist aber zu betonen, dass man die Worte «mit welchen Mitteln es auch sei» ausdrücklich deshalb im Jahre 1907 einfügte, um damit den Bombenwurf aus Luftfahrzeugen zu untersagen. Damit ist ein Element einer luftkriegsrechtlichen Regelung in die Haager Landkriegsordnung eingedrungen und bildet einen brauchbaren Ansatzpunkt für weitere Regelungen.

Von besonderem Interesse sind die Ausführungen Spetzlers zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949, die auch allgemein für die Auslegung der Genfer Konvention wichtig sind. So befasst sich das Buch eingehend mit den Sanitäts- und Sicherheitszonen und bringt viele wertvolle Gedanken für ihre Verwirklichung. Beachtlich sind weiterhin die Untersuchungen, die Spetzler über das Abkommen zum Schutze von Kulturgut vom 14. Mai 1954 vornimmt. Dagegen äussert sich Spetzler (wohl mit Recht) sehr skeptisch über die Möglichkeiten, auch die Genozidkonvention vom 9. Dezember 1948 als völkerrechtliche Grundlage für den Luftkrieg heranzuziehen.

Einen ausgezeichneten Ueberblick gibt das Buch sodann über die verschiedenen vertraglichen Grundlagen, die die Einschränkung der erlaubten Mittel im Luftkrieg zum Gegenstand haben. Spetzler legt dar, dass verschiedene Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung, die Petersburger Deklaration von 1868, die II. Haager Deklaration von 1899 und insbesondere das Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925 über den Gas- und Bakterienkrieg einen wertvollen Schutz auf Teilgebieten bilden. Allerdings ist zu beachten, dass daneben die wichtigsten Vernichtungsmöglichkeiten völlig offen bleiben, die heute noch keinen völkerrechtlichen Bindungen unterliegen. Das Völkervertragsrecht ist mithin unzureichend.

Den Hauptteil des Werkes bildet die Untersuchung des Völkergewohnheitsrechtes, und zwar in historischer Ordnung. Da es im Gewohnheitsrecht allein auf die Praxis der betei-